

AG Verwaltungsrecht

Quo vadis Widerspruch? – Wie der Widerspruch wieder abgeschafft wurde

Landesgruppe Bayern gegründet

Die frisch formierte Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein (Landesgruppe Bayern) am 21.6.2007 zu ihrer ersten Tagung, die ganz unter dem Zeichen der weitgehenden Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Bayern durch den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung stand. Was sich hierdurch für den verwaltungsrechtlich spezialisierten Rechtsanwalt verändert, diskutierte nach einem Impulsreferat zum neuen Recht ein hochkarätig besetztes Podium.

Aus dem Gerichtsbezirk Ansbach, wo das Widerspruchsverfahren bereits drei Jahre lang „probeweise“ abgeschafft worden war, kam eigens der Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichts für den Regierungsbezirk Mittelfranken, Heribert Schmidt. Neben ihm nahm – stellvertretend für die Widerspruchsbehörden – Vizepräsident Johann Peißl von der Regierung der Oberpfalz Platz. Den Bayerischen Landkreistag vertrat Verwaltungsdirektor Michael Graß als zuständiger Referent, und für das Bauordnungsamt der Stadt Regensburg saß Leitender Rechtsdirektor Maximilian Raab auf dem Podium. Die Moderation übernahm Rechtsanwalt Dr. Thomas Troidl.

Ein wahrlich „brandaktuelles“ Thema diskutierte das so besetzte Podium im Regensburger Kaisersaal: die ab 1.7.2007 in Kraft tretende weitgehende Abschaffung des Widerspruchsverfahrens, das nur noch in sechs enumerativ festgelegten Rechtsbereichen „wahlweise“ zur Verfügung steht. Über Inhalt und Zustandekommen des Gesetzes informierte vorab Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Klaus-Richard Luckow, gleichzeitig erster Vorsitzender des am selben Tag konstituierten Vorstands der neu gegründeten Arbeitsgemeinschaft.

Im Mittelpunkt der Diskussion stand die von Verwaltungsdirektor Graß benannte Befriedungsfunktion

des Widerspruchsverfahrens; die hohe Befriedungsquote an der Widerspruchsbehörde hob Vizepräsident Peißl mehrfach hervor. Soweit diese mit der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens verloren gehe, seien die Ausgangsbehörden stärker in der Pflicht, die potentiellen Adressaten eines Verwaltungsakts gemäß Art. 28 BayVwVfG vor dessen Erlass anzuhören, so Präsident Schmidt vom VG Ansbach. Bauordnungsamtsleiter Raab erkannte auch eine Obliegenheit zur noch sorgfältigeren Begründung von Verwaltungsakten (Art. 39 BayVwVfG) und mahnte auch für die Verfügung von Nebenbestimmungen mit Blick auf die Voraussetzungen von Art. 36 BayVwVfG zu mehr Umsicht und Zurückhaltung.

Die Diskussion hat gezeigt, dass die zentrale Funktion des Widerspruchsverfahrens – die Befriedung verwaltungsrechtlicher Streitigkeiten – von allen Beteiligten aufgefangen werden muss, sobald der Widerspruch als „unbürokratische Rechtsbehelf“ – weitgehend – wegfällt.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Thomas Troidl, Regensburg